Bundesrat Drucksache **117/98**

13.02.98

Fz - FJ

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank) ist das Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und hat sich in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts am Markt etabliert. Der bisherige, an den Bund gerichtete staatliche Auftrag, das Genossenschaftsbankwesen zu unterstützen, der auch in der gesetzlichen Beteiligung des Bundes in Höhe von nominal 1 Mio DM seine Ausprägung gefunden hat, kann inzwischen als erfüllt angesehen werden. Die Genossenschaftsorganisation hat sich im Wettbewerb mit den Geschäftsbanken und der Sparkassenorganisation durchgesetzt und bewährt. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Beibehaltung der öffentlichen Rechtsformen der DG Bank sowie der gesetzlichen Beteiligung des Bundes entfallen.

Das zum Rechtsformwechsel notwendige Umwandlungsgesetz regelt nur die notwendigen Wesenszüge der neuen Aktiengesellschaft, wie z.B. die Wirkungen der Umwandlung für die bisherigen Anteilseigner, Aktientyp sowie die Einzelheiten der Refinanzierung. Alle übrigen Bestimmungen, die der Disposition der Anteilseigner unterliegen, wie z.B. Organbefugnisse und Beschlußmehrheiten werden in der Satzung geregelt. Damit kann eine raschere Anpassung an zukünftig wandelnde Rahmenbedingungen erfolgen.

Fristablauf: 27.03.98

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

1. Gesetzliche Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes mit Inkrafttreten und schuldrechtlicher Rückwirkung zum 1. Januar 1998.

2. Aufgabe der gesetzlichen Beteiligung des Bundes, die zur Vermeidung einer Kapitalherabsetzung im Anteilseignerkreis übernommen wird.

3. Betonung der Spitzenstellung der DG Bank im genossenschaftlichen Finanzverbund und Fortbestand des hiervon abhängigen Rechts zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen.

4. Notwendige Übergangsbestimmungen.

C. Alternativen

Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft, für die allerdings keine Mehrheit im Anteilseignerkreis besteht. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist für ein Kreditinstitut dieser Größenordnung die übliche Rechtsform.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Weder durch das Gesetz noch durch seine Ausführungen entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten.

Bundesrat Drucksache **117/98**

13.02.98

Fz - FJ

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 551 10 - Ba 34/98

Bonn, den 13. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung
der Deutschen Genossenschaftsbank
(DG Bank-Umwandlungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 27.03.98

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung durch Umwandlung

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist mit Wirkung zum 1. Januar 1998 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft". Die Firma kann durch Satzungsänderung geändert werden.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunden über die Bestellung des Vorstands in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die Aktiengesellschaft ist unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen. § 39 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

(1) Die Anteilsinhaber der Deutschen Genossenschaftsbank übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Nominalbeteiligung am Grundkapital der Deutschen Genossenschaftsbank. Die Nominalbeteiligungen der Aktionäre werden im Anhang 1 zu diesem Gesetz festgelegt.

(2) Die dem Bund aus seiner gesetzlichen Beteiligung in Höhe von nominal einer Million Deutsche Mark zustehenden 200 Stück vinkulierte Namensaktien im Nennbetrag von jeweils fünftausend Deutsche Mark gehen auf die Aktiengesellschaft über.

§ 3

Aktien

Die Aktien der Aktiengesellschaft lauten vorbehaltlich künftiger Satzungsänderungen auf den Namen.

§ 4

Satzung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird im Anhang 2 zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe des Aktiengesetzes geändert werden.

§ 5

Aufgabe

Die Aktiengesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens; hierzu gehört insbesondere die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und der genossenschaftlichen Zentralbanken. Die Aufgabe kann durch Satzungsänderung aufgehoben werden.

§ 6

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Genossenschaftsbank gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 des Aktiengesetzes. Ihre Abberufung nach § 84 des Aktiengesetzes ist zulässig.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Genossenschaftsbank. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Aufsichtsrats durch die nach § 8 einzuberufende Hauptversammlung.

(2) Die §§ 95 bis 103 Abs. 1 bis 3 und 5, § 104 des Aktiengesetzes und das Mitbestimmungsgesetz finden auf den ersten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 8

Erste Hauptversammlung

Der Vorstand beruft die erste Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Diese Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht kraft Satzung entsandt werden und nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.

§ 9

Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

(1) Die Aktiengesellschaft kann gedeckte Schuldverschreibungen bis zum Fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekenbankgesetz, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute, sofern für sie nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen, sowie Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

(3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf 10 vom Hundert des gesamten Umlaufs an gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft nicht übersteigen.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sind von der Aktiengesellschaft einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekenbankgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2 und 3 und §§ 30 bis 34 des Hypothekenbankgesetzes gelten entsprechend.

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gewähren.

§ 10
Erlöschen des Emissionsrechts nach § 9

(1) Das Recht zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen erlischt, wenn der Anteil der Genossenschaften, genossenschaftlichen Zentralinstitutionen und der anderen juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind (genossenschaftliche Unternehmen), am Grundkapital der Aktiengesellschaft am Ende des Geschäftsjahres insgesamt nicht mehr als 50 vom Hundert beträgt oder die Aufgabe nach § 5 durch Satzungsänderung aufgehoben wird.

(2) Im Anhang des Jahresabschlusses ist jeweils über die Gesamthöhe der Anteile der genossenschaftlichen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 zu berichten.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem das Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen nach Absatz 1 erloschen ist, diese Tatsache im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 9 Abs. 4 eingetragenen Werte ist § 34a des Hypothekenbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 bis 3 des Hypothekenbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anlagesicherheit, Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

(2) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

(3) Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, welche die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder der Deutschen Genossenschaftsbank betreffen, gelten auch für die Aktiengesellschaft.

§ 13

Übergangsregelung für gedeckte Schuldverschreibungen, Gewährleistungen der Deutschen Genossenschaftsbank sowie ihr gewährte Darlehen

(1) Die von der Deutschen Genossenschaftsbank begebenen gedeckten Schuldverschreibungen gelten als gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Deutschen Genossenschaftsbank oder der Aktiengesellschaft gewährten Darlehen sowie die von ihr übernommenen Gewährleistungen gelten auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Darlehen an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gewährleistungen einer solchen Körperschaft.

§ 14

Übergangsregelungen für betriebliche Interessenvertretung sowie für ehemalige Beamte

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte in den Betrieben und Betriebsteilen der Aktiengesellschaft nehmen die bisherigen örtlichen Personalräte, die Aufgaben des Gesamtbetriebsrates der bisherige Gesamtpersonalrat übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat der örtlichen Personalräte endet, sobald in dem jeweiligen Betrieb oder Betriebsteil ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch am 31. Mai 2000. Das Übergangsmandat des Gesamtpersonalrats endet, sobald in mindestens zwei Betrieben oder Betriebsteilen der Aktiengesellschaft, in denen insgesamt mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft beschäftigt sind, Betriebsräte gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben sind. Die vorstehenden Sätze gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Deutschen Genossenschaftsbank entsprechend.

(2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluß die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten.

(3) Die in der Deutschen Genossenschaftsbank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.

(4) Die Aktiengesellschaft übernimmt die beamtenrechtlichen Rechte und Verpflichtungen, insbesondere Versorgungsansprüche aus früheren Beamten- und Dienstverhältnissen, die am 31. Dezember 1997 gegenüber der Deutschen Genossenschaftsbank bestanden haben.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank ist das Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Ihre Ursprünge reichen bis in das Jahr 1895 zurück. Damals wurde die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse als Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin gegründet. Ihre Aufgabe war es, für bestehende und noch zu gründende regionale genossenschaftliche Zentralkassen den Liquiditätsausgleich durchzuführen sowie den bargeldlosen Zahlungsverkehr und das Effektengeschäft zu organisieren. Das erste Grundkapital wurde ihr vom preußischen Staat als Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Im Jahr 1905 beteiligten sich die ersten regionalen genossenschaftlichen Zentralkassen an der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Nachdem mehr und mehr Zentralkassen ihre finanziellen Mitträger geworden waren und sich ihre Geschäftsbeziehungen auf Zentralgeschäftsanstalten aller Genossenschaftssparten und auch über Preußen hinaus ausgeweitet hatten, übernahm im Jahr 1930 auch das Deutsche Reich eine Beteiligung am Grundkapital der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Im Jahr 1932 unterstellte das Deutsche Reich die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse seiner Aufsicht und benannte sie in „Deutsche Zentralgenossenschaftskasse" um. Am Ende des Zweiten Weltkrieges verlor die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse ihre im Osten Berlins liegenden Geschäftsgebäude. Nachdem sie in den ersten Jahren nach 1945 im wesentlichen von Marburg und Hamburg aus tätig geworden war, wurde im Jahr 1949 unter dem Namen „Deutsche Genossenschaftskasse" mit Sitz in Frankfurt am Main eine Funktionsnachfolgerin gegründet. Wie ihre Vorgänger-Institute war die Deutsche Genossenschaftskasse öffentlich-rechtlich organisiert. In der Folgezeit entwickelte sie sich über ihre Spitzeninstituts-Funktionen hinaus zu einer Geschäftsbank. Meilensteine dieser Entwicklung waren die Erweiterung des Passivgeschäfts und die Zuerkennung der Mündelsicherheit (1954), die Verleihung des Emissionsrechts (1957) und eine starke Erweiterung ihres Beteiligungsportfolios. Den Abschluß dieser Entwicklung bildete das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975. Mit diesem Gesetz ist die Deutsche Genossenschaftskasse in „Deutsche Genossenschaftsbank" umbenannt worden; sie darf seither bankübliche Geschäfte aller Art betreiben, die

unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihres gesetzlichen Zwecks dienen, als Zentralbank das gesamte Genossenschaftswesen zu fördern. Gleichzeitig hat sie die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank ist nunmehr sowohl universell tätige Geschäftsbank als auch genossenschaftliches Spitzeninstitut. Seit der Wiedervereinigung und der Übernahme der vormaligen Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR im Jahr 1990 erfüllt die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank ihren Förderauftrag auch in den neuen Bundesländern.

Unter ihren Hauptkundengruppen kommt den Kreditgenossenschaften und den regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken eine besondere Bedeutung zu.

Die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes, deren Kapital die DG Bank zum Teil gemeinsam mit den regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken hält, wie z.B. die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die Deutsche Genossenschafts Hypothekenbank, die DG Bank Luxembourg, die Versicherungsgruppe R + V, die Union-Investment-Gesellschaft, die DIFA Deutsche Immobilienfonds AG, die VR-Leasing, die DG Diskontbank und die DEVIF Deutsche Gesellschaft für Investmentfonds, tragen mit ihren Produkten und Dienstleistungen ebenfalls dazu bei, daß die örtlichen Volksbanken und Raiffeisenbanken ihren privat- und mittelständischen Firmenkunden umfassende Allfinanzleistungen anbieten können.

Als Spitzeninstitut mit einem dem Genossenschaftssektor zuzurechnenden Anteilseignerkreis von zur Zeit über 93% steht die DG Bank der gesamten genossenschaftlichen Bankengruppe darüber hinaus in den Sparten Wertpapier, Investmentbanking, Ausland, Zahlungssysteme und corporate finance zur Verfügung. Sie unterhält 21 Niederlassungen und Geschäftsstellen in Deutschland sowie 19 Stützpunkte an den wichtigsten Finanzplätzen Europas, Amerikas, Asiens und Afrikas.

Ende 1996 arbeiteten in der Bundesrepublik Deutschland 2.504 Kreditgenossenschaften mit 19.500 Bankstellen. Mehr als die Hälfte der Volksbanken und Raiffeisenbanken ist mit der DG Bank als Zentralbank unmittelbar verbunden. Nach Auskunft des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes zählen 75 % aller Kaufleute, 80 % aller Landwirte und 60 % aller Handwerksmeister in den alten Bundesländern zu den mehr als 13 Mio Mitgliedern der Genossenschaftsbanken.

Im Geschäft mit ihren 30 Mio Kunden erhöhte die genossenschaftliche Bankengruppe ihre addierte Bilanzsumme im Jahr 1996 um 9,2 % auf 1.408 Mrd DM.

II. Motive der Privatisierungspolitik des Bundes in Bezug auf die DG Bank

Die Privatisierungspolitik der Bundesregierung hat seit langem zum Ziel, die unternehmerische Betätigung des Staates einzuschränken und verstärkt privates Kapital an Unternehmen der öffentlichen Hand zu beteiligen. In der sozialen Marktwirtschaft haben Privatinitiative und Privateigentum grundsätzlich Vorrang vor staatlicher Wirtschaftsaktivität.

Die Beteiligungspolitik des Bundes ist danach möglichst restriktiv zu gestalten und auf den Abbau von Beteiligungen auszurichten.

Für die Umwandlung der DG Bank von der Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft sprechen hauptsächlich folgende Erwägungen:

1. Der Fortbestand der öffentlichen Rechtsform für ein wettbewerbliches Unternehmen setzt einen dauerhaften öffentlichen Auftrag voraus. Der Bund hat der DG Bank im Jahre 1949 die öffentliche Rechtsform (wieder-) verliehen, weil Kapitalmarktmittel in der Nachkriegszeit in Deutschland nur schwer verfügbar waren und diese Rechtsform am ehesten geeignet erschien, einen funktionstüchtigen genossenschaftlichen Finanzverbund mit der Spitzenstellung der DG Bank entstehen zu lassen.

 Zusammen mit der Nominalbeteiligung des Bundes in Höhe von 1 Mio DM, die damals etwa ein Achtel des Grundkapitals der DG Bank ausmachte, dienten die öffentliche Rechtsform und die gesetzlich festgelegte Beteiligung des Bundes dem Ziel, eine flächendeckende Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit preiswerten Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

 Das Genossenschaftsbankwesen sollte zusammen mit der Sparkassenorganisation und den privaten Geschäftsbanken als Teil der dreigliedrigen Kreditwirtschaft für einen ausgeglichenen Wettbewerb von Finanzdienstleistungen in Deutschland sorgen.

 Dieses Ziel ist inzwischen erreicht. Die genossenschaftliche Bankengruppe hat sich als selbständiger Bereich im Wettbewerb mit den beiden übrigen Säulen der deutschen

Kreditwirtschaft bewährt. Damit sind auch die Voraussetzungen für die öffentliche Rechtsform der DG Bank als Spitzeninstitut der Genossenschaftsorganisation sowie für den Fortbestand der gesetzlichen Beteiligung des Bundes entfallen.

2. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist für ein Kreditinstitut dieser Größenordnung die übliche Rechtsform, auch unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Strukturveränderungen in der Kreditwirtschaft, die mit einer zunehmenden Globalisierung der Kapitalmärkte erforderlich wurden.

 Auch diese Rechtsform ermöglicht es der DG Bank, ihren Spitzenplatz in der deutschen Kreditwirtschaft im Hinblick auf die zukünftigen internationalen Herausforderungen zu verteidigen und auszubauen. Die Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft bedeutet damit auch eine Attraktivitätssteigerung für den Finanzplatz Deutschland.

III. Vorgehen

Die gesetzliche Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft, die sich außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vollzieht, orientiert sich am Leitbild des Aktiengesetzes. Auch die Satzung der Aktiengesellschaft, die im Anhang dieses Gesetzes festgestellt wird, lehnt sich an die Vorschriften des Aktiengesetzes an.

Nach dem vorgeschlagenen Umwandlungsgesetz und der ersten, durch Beschlüsse der Hauptversammlung änderbaren Satzung soll die neue Aktiengesellschaft folgende Wesensmerkmale aufweisen:

- Zur dauerhaften Absicherung des genossenschaftlichen Finanzverbundes mit der Spitzenstellung der DG Bank erhalten die Anteilseigner der bisherigen Deutschen Genossenschaftsbank vinkulierte Namensaktien, deren Übertragung satzungsgemäß an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden ist. Der Bund scheidet durch Gesetz aus und erhält hierfür ein im einzelnen durch Vereinbarung mit der DG Bank festzulegendes Entgelt.

- Mit der Umwandlung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft entfällt die Kommunaldarlehensfähigkeit, d.h. die Möglichkeit, Kredite zu günstigen Bedingungen nach dem Hypothekenbankgesetz zu erhalten. Andererseits

erhält sie mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalausstattung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und der Satzung zu verbessern.

- Die DG Bank erhält unter Fortführung ihrer bisherigen Bezeichnung alle Wesensmerkmale einer Aktiengesellschaft mit den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Das neue Grundkapital sowie Beschlußmehrheiten ergeben sich aus der als Anhang 2 beigefügten Satzung.

- Die Möglichkeit zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen soll erhalten bleiben, solange die DG Bank im genossenschaftlichen Mehrheitsbesitz steht und die Aufgabe für sie als Zentralkreditinstitut nach § 5 des Gesetzes satzungsgemäß fortbesteht.

- Im übrigen sollen alle sonstigen mit der bisherigen öffentlichen Rechtsform verbundenen Merkmale der Bank entfallen, z.B. die Führung eines Dienstsiegels und die Aufgaben des staatlichen Kommissars.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171) ein Bundesgesetz ist.

V. Vorprüfung nach § 22 a GGO II

Bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs sind die von der Bundesregierung beschlossenen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) gemäß § 22 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Besonderer Teil (GGO II) berücksichtigt worden.

VI. Kosten der öffentlichen Haushalte

Weder durch das Gesetz noch durch seine Ausführung entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

VII. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Der Gesetzentwurf wird von der Kreditwirtschaft allgemein begrüßt. Spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf wird keine ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Errichtung durch Umwandlung

Die DG Bank wird mit dem vorliegenden, eigenständigen Formwechselgesetz rückwirkend zum 1. Januar 1998 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Umwandlung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft vollzieht sich unmittelbar durch Gesetz; sie bedarf keines Hauptversammlungsbeschlusses. Die Umwandlung soll bereits mit Rückwirkung zum 1. Januar 1998 erfolgen. Die Privatisierung der DG Bank hat die Bundesregierung durch die Übertragung der vom Bund mittelbar über die Genossenschaftsbank Berlin (GBB) gehaltenen Anteile an der DG Bank von rund 6,1% Grundkapital auf die genossenschaftlichen Anteilseigner bereits 1997 in die Wege geleitet und damit den größten Teil der Privatisierung noch in 1997 umgesetzt. Die Übertragung auf die dem genossenschaftlichen Verbund angehörenden Anteilseigner ist mit Zustimmung der Hauptversammlung der DG Bank am 2. Dezember 1997 wirksam geworden. Dem Willen der Bundesregierung entspricht es, daß im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung der wesentlichen Beteiligung des Bundes an der DG Bank auch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgen soll. Es ist daher sachgerecht, den Zeitpunkt der Umwandlung rückwirkend auf den 1. Januar 1998 zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß sich der Rechtsformwechsel außerhalb der Formvorschriften des Umwandlungsgesetzes vollzieht.

Um dem bankpolitischen Bedürfnis nach Kontinuität Rechnung zu tragen, bleibt nach Absatz 2 der bisherige Name erhalten. Der aktienrechtlich erforderliche Zusatz „Aktiengesellschaft" kennzeichnet den Rechtsformwechsel. Künftige Änderungen der Firma sind durch Satzungsänderung möglich.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung des Vorstands, die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die hierzu vorgesehenen Anforderungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes.

Absatz 4 regelt die - deklaratorische - Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Für den Inhalt gilt § 39 des Aktiengesetzes.

Zu § 2 - Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

Die bisherigen Kapitalhalter der Körperschaft des öffentlichen Rechts werden kraft Gesetzes Anteilseigner der aus der Umwandlung hervorgehenden Aktiengesellschaft. Sie erhalten die Aktien in Höhe des Verhältnisses ihrer Nominalbeteiligungen am Grundkapital (Absatz 1).
Die dem Bund aus seiner gesetzlichen Beteiligung zustehenden Aktien gehen mit der Umwandlung auf die Aktiengesellschaft über (Absatz 2). Es finden die Regelungen des Aktiengesetzes über rechtmäßig erworbene eigene Aktien Anwendung.

Zu § 3 - Aktien

Zur Wahrung der genossenschaftlichen Spitzenstellung der DG Bank und des genossenschaftlichen Finanzverbundes (vgl. Allgemeiner Teil) erhalten alle Anteilseigner vinkulierte Namensaktien. Deren Übertragung ist nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, über die die Hauptversammlung mit dem in der Satzung festgelegten Quorum entscheidet. Durch Satzungsänderung können von § 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 4 - Satzung

Die unmittelbare Wirkung der gesetzlichen Umwandlung läßt es geboten erscheinen, die konstituierende Satzung für die Aktiengesellschaft mit wichtigen Regelungen über Kapitalverhältnisse, Einzelheiten der Ausgabe der Aktien etc. im Anhang zu diesem Gesetz festzustellen. Die Satzung ist zukünftig vollständig gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes abänderbar.

Zu § 5 - Aufgabe

Satz 1 bestimmt, daß die DG Bank auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft grundsätzlich dauerhaft Spitzeninstitut der genossenschaftlichen Bankengruppe bleiben soll (vgl. Vorbemerkung Allgemeiner Teil). Im Hinblick auf nicht auszuschließende zukünftige Strukturveränderungen in der deutschen Kreditwirtschaft enthält Satz 2 eine an den Satzungsgeber gerichtete Öffnungsklausel. Für den Fall, daß diese Aufgabe zukünftig entfällt, erlischt auch das Recht der Aktiengesellschaft zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (§ 10).

Zu § 6 - Vorstand

Diese Bestimmung über den Fortbestand der Amtsdauer des Vorstandes der bisherigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bis zum Ablauf der Frist, für die sie berufen sind, stellt eine notwendige Übergangsregelung dar.

Zu § 7 - Aufsichtsrat

Auch diese Bestimmung enthält eine notwendige Übergangsregelung bis zur Wahl des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat wird zukünftig nach aktienrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von der Hauptversammlung gewählt, vgl. § 8 des Gesetzentwurfs und § 9 der Satzung.

Zu § 8 - Erste Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat soll möglichst kurze Zeit nach der Umwandlung der DG Bank den aktienrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Frist für die Einberufung der ersten Hauptversammlung von drei Monaten erscheint hierfür angemessen.

Zu § 9 - Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

Zur Wahrung ihrer Funktion als Spitzeninstitut der Genossenschaftsorganisation konnte die DG Bank bereits bisher gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben. Von dieser Refinanzierungsmöglichkeit hat die DG Bank stets regen Gebrauch gemacht. Im Jahre 1996 betrug der Gesamtumlauf der gedeckten Schuldverschreibungen der DG Bank rd. 32,5 Mrd DM. Der genossenschaftliche Finanzverbund mit der Spitzenstellung der DG Bank läßt sich nur aufrecht erhalten, wenn ihr das Emissionsrecht auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft grundsätzlich erhalten bleibt, auch wenn es aus Wettbewerbsgründen nunmehr konditioniert ist (§ 10). Ordnungspolitisch läßt sich der Fortbestand des Emissionsrechts damit rechtfertigen, daß die als Vorläufer der DG Bank im Jahre 1895 gegründete Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ihre Tätigkeit als Universalbank aufgenommen hat und als gemischtes Institut in den Ausnahmekatalog des § 46 Abs. 1 Hypothekenbankgesetz hätte aufgenommen werden können. Schließlich verfügt die DG Bank seit mehr als 40 Jahren über das Emissionsrecht.

Absatz 1 regelt das Recht der DG Bank, gedeckte Schulverschreibungen begeben zu können. Die bisher geltende Umlaufgrenze (15-fache des haftenden Eigenkapitals) wird beibehalten.

Gemäß Absatz 2 werden die bisherigen zulässigen Deckungswerte für die Aktiengesellschaft praktisch unverändert übernommen. Wegen durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz bedingter Änderungen des Hypothekenbankgesetzes muß die Beschreibung der zulässigen Deckungswerte neu gefaßt werden.

Absatz 3 regelt die zulässigen Werte der Ersatzdeckung. Mit dem 3. Finanzmarktförderungsgesetz werden Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c Hypothekenbankgesetz) aus der Ersatzdeckung für öffentliche Pfandbriefe herausgenommen und in die ordentliche Deckung übernommen; auf die Begründung zur Änderung des § 41 Hypothekenbankgesetz (BT-DS 13/8933 S. 150) wird verwiesen. Da als Werte für die Ersatzdeckung nunmehr praktisch nur noch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten in Betracht kommen, ist für die Ersatzdeckung eine Grenze von 10 % als ausreichend anzusehen.

Absatz 4 verweist wegen der Eintragung der betreffenden Werte in das Deckungsregister auf die einschlägigen Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes. Gleiches gilt für die Rechtsstellung des Treuhänders in Absatz 5.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 14 Abs. 6 des DG Bank-Gesetzes.

Zu § 10 - Erlöschen des Emissionsrechts nach § 9

Nach Absatz 1 erlischt das Recht der DG Bank Aktiengesellschaft, gedeckte Schuldverschreibungen auszugeben, wenn die durch Satzung änderbare Aufgabe (§ 5) aufgehoben wird oder die DG Bank nicht mehr im genossenschaftlichen Mehrheitsbesitz steht, und sie damit ihre Funktion als Spitzeninstitut der Genossenschaftsorganisation verliert. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist im Falle des Wegfalls der Aufgabe das Wirksamwerden der Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister (§ 181 Abs. 3 AktG), bei Wegfall des genossenschaftlichen Mehrheitsbesitzes das Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Wirksamkeit der vor dem Erlöschen des Emissionsrechts emittierten Schuldverschreibungen bleibt hiervon unberührt.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Zusammensetzung des Anteilsbesitzes im Rahmen der Abschlußprüfung jährlich überprüft wird.

Absatz 3 regelt im Interesse des Rechtsverkehrs die Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger; der Veröffentlichung kommt jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu.

Zu § 11 - Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Die bereits bisher in § 16 des DG Bank-Gesetzes enthaltenen Regelungen über den Schutz der Inhaber der gedeckten Schuldverschreibungen bei Zwangsvollstreckungen oder bei Insolvenzen der Bank sollen für die Aktiengesellschaft übernommen und an die im 3. Finanzmarktförderungsgesetz vorgesehenen Änderungen der §§ 34a, 35 des Hypothekenbankgesetzes und des § 6 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten angepaßt worden. Wegen der Begründung der Absätze 1 und 2 im einzelnen wird auf die Begründung zu §§ 34a und 35

des Hypothekenbankgesetzes im Entwurf eines 3. Finanzmarktförderungsgesetzes (BT-DS 13/8933, S. 149/150) verwiesen.

Zu § 12 - Anlagesicherheit und Deckungsstockfähigkeit

Zu den Absätzen 1 und 2:
Die Regelungen der bisherigen §§ 15 und 17 DG Bank-Gesetz werden unverändert übernommen. Die DG Bank hat nach wie vor die gesetzliche Aufgabe, das gesamte Genossenschaftswesen, insbesondere die Primärstufe des genossenschaftlichen Verbunds und die genossenschaftlichen Zentralbanken zu fördern. Damit sie diese Aufgabe weiterhin erfüllen kann, müssen die dafür erforderlichen Voraussetzungen beibehalten werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, anlagesichere und deckungsstockfähige Schuldverschreibungen zu emittieren.

Im Rahmen ihrer Liquiditätsausgleichsfunktion fließt der DG Bank aus dem genossenschaftlichen Verbund ein hohes Volumen an kurzfristigen Einlagen zu. Da der DG Bank als Spitzeninstitut zinsgünstige Refinanzierungsquellen wie Spareinlagen oder Sparbriefe nicht zur Verfügung stehen, ist sie zur Erreichung einer ausgewogenen Refinanzierungsstruktur in starkem Maße auf die Ausgabe längerlaufender gedeckter Schuldverschreibungen angewiesen. Wettbewerbsfähig plazierbar sind gedeckte Schuldverschreibungen nur, wenn sie anlagesicher und deckungsstockfähig sind. Wichtige institutionelle Anleger, wie z.B. Versicherungen oder Sozialversicherungsträger dürfen den größten Teil ihres Vermögens nur in solche Titel investieren. Aber auch andere institutionelle Anleger, wie z.B. Kreditinstitute investieren bevorzugt in derartige gedeckte Schuldverschreibungen, da diese von höherer Fungibilität sind.

Zu Absatz 3:
Absatz 3 ist Folge der identitätswahrenden Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft. Sie stellt klar, daß Normadressatin von Vorschriften, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder der DG Bank betreffen, nun die DG Bank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist.

Zu § 13 - Übergangsregelung für gedeckte Schuldverschreibungen und Gewährleistungen der Deutschen Genossenschaftsbank sowie ihr gewährte Darlehen

Zur Wahrung der Interessen der Erwerber von Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank (Körperschaft des öffentlichen Rechts) erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, daß es sich um Schuldverschreibungen und Gewährleistungen desselben Emittenten handelt (keine Rechtsnachfolge).

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Darlehen, die der DG Bank gewährt wurden, sowie für Gewährleistungen der DG Bank. Die Übergangsregelung wurde so gefaßt, daß sie auch die Darlehen und Gewährleistungen erfaßt, die seit 1. Januar 1998, also in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt bzw. übernommen wurden.

Zu § 14 - Übergangsregelungen für betriebliche Interessenvertretung sowie für ehemalige Beamte

Die Bestimmungen enthalten notwendige Übergangsregelungen im Hinblick darauf, daß mit Umwandlung der DG Bank in eine Aktiengesellschaft nicht mehr das Personalvertretungsrecht für den öffentlichen Dienst, sondern das Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht Anwendung findet.

Absatz 1 enthält die Regelung, daß das Übergangsmandat der Personalvertretungen der DG Bank als Betriebsräte bis zur Neuwahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz fortgilt.

Absatz 2 enthält die für die Übergangsregelung notwendige Bestimmung über die Anwendbarkeit des Personalvertretungsgesetzes für vor der Umwandlung eingeleitete Beteiligungsverfahren. Gleiches gilt nach Absatz 3 für die Weitergeltung vor der Umwandlung getroffener Betriebsvereinbarungen.

Absatz 4 regelt den übergangsweisen Fortbestand der Dienstherrenfähigkeit der DG Bank für ihre ehemaligen Beamten. Zur Zeit verfügt die DG Bank noch über vier versorgungsberechtigte ehemalige Beamte der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, für die die DG

11768

Bank wie bisher die beamtenrechtlichen Rechte und Verpflichtungen aus dem Beamtenversorgungsgesetz und anderen beamtenrechtlichen Bestimmungen wahrnimmt.

Zu § 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **117/98** (Beschluß)

27.03.98

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **117/98** B

25.02.98

Fz - FJ

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 25. Februar 1998 - 031 (412) - 551 10 - Ba 34/98 - den in dem o.a. Gesetzentwurf in § 2 erwähnten Anhang 1 und den in § 4 erwähnten Anhang 2 nachgereicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

zu Drucksache 117/98

Anteilseigner der DG BANK (Stand 31.12.1997)

Anhang 1

Nr.	Anteilseigner	Kapital	%uale Beteiligung
1	Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs-Aktiengesellschaft	728.500.000	28,7499%
2	Degeno - Erste Beteiligungsgesellschaft mbH	716.934.600	28,2935%
3	Beteiligungsgesellschaft DG mbH	543.300.000	21,4411%
4	Landwirtschaftliche Rentenbank	153.835.000	6,0710%
5	REWE-Zentralfinanz eG	113.040.000	4,4611%
6	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.	110.000.000	4,3411%
7	R + V Lebensversicherung AG	37.940.000	1,4973%
8	Edekabank AG	14.755.000	0,5823%
9	Berliner Volksbank eG	14.590.000	0,5758%
10	GVS Holding GmbH	14.410.000	0,5687%
11	GrundkreditBank eG	13.045.000	0,5148%
12	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG	11.450.000	0,4519%
13	Köpenicker Bank eG	5.170.000	0,2040%
14	SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt	4.525.000	0,1786%
15	Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH	3.125.000	0,1233%
16	R + V Versicherung AG	2.770.000	0,1093%
17	Edeka Zentrale AG	2.490.000	0,0983%
18	GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart	1.895.000	0,0748%
19	Volksbank Gotha-Eisenach eG	1.075.000	0,0424%
20	BayWa Aktiengesellschaft	1.065.000	0,0420%
21	Nordmärkische Bank eG Volks- und Raiffeisenbank	1.040.000	0,0410%
22	Bund	1.000.000	0,0395%
23	Raiffeisenbank eG Beeskow	970.000	0,0383%
24	VR-Bank Mühlhausen/Bad Langensalza eG	905.000	0,0357%
25	Ulmer Volksbank eG	835.000	0,0330%
26	Volks- und Raiffeisenbank Cottbus eG	800.000	0,0316%
27	Nordrhein-Westfalen	750.000	0,0296%
28	Wiesbadener Volksbank eG	750.000	0,0296%
29	Volksbank-Raiffeisenbank Bad Salzungen eG	715.000	0,0282%
30	Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	690.400	0,0272%
31	Volksbank Sonneberg-Neuhaus eG	690.000	0,0272%
32	Raiffeisenbank Ostprignitz eG	600.000	0,0237%
33	Volksbank Uckermark eG	585.000	0,0231%
34	Post-Spar- und Darlehnsverein Karlsruhe	570.000	0,0225%
35	GERAER BANK eG	570.000	0,0225%
36	DZB Die Zentralregulierungsbank	550.000	0,0217%
37	Raiffeisenbank Witzenhausen eG	540.000	0,0213%
38	Raiffeisenbank Jüterbog eG	500.000	0,0197%
39	Volks- und Raiffeisenbank Nordhausen eG	500.000	0,0197%
40	Raiffeisen-Volksbank Pößneck eG	475.000	0,0187%
41	Münchner Bank eG	460.000	0,0182%
42	Volksbank Rathenow eG	455.000	0,0180%
43	Post-Spar- und Darlehnsverein Nürnberg	455.000	0,0180%
44	Raiffeisenbank Schmölln eG	450.000	0,0178%
45	Volksbank Herzberg eG	450.000	0,0178%
46	Post-Spar- und Darlehnsverein München, Sitz Augsburg	435.000	0,0172%
47	Raiffeisenbank Belzig eG	425.000	0,0168%
48	Volksbank Erfurt eG	400.000	0,0158%
49	Ein- und Verkaufs-Genossenschaft selbst. Glasermeister Deutschlands eG	380.000	0,0150%
50	Post-Spar- und Darlehnsverein Neustadt an der Weinstraße	375.000	0,0148%
51	Raiffeisenbank Gotha eG	355.000	0,0140%
52	Post-Spar- und Darlehnsverein Berlin-Brandenburg	350.000	0,0138%
53	Post-Spar- und Darlehnsverein Frankfurt am Main, Sitz Eschborn	350.000	0,0138%
54	Post-Spar- und Darlehnsverein Freiburg	350.000	0,0138%
55	Post-Spar- und Darlehnsverein Stuttgart	350.000	0,0138%
56	Volksbank Hildburgshausen eG	350.000	0,0138%
57	Volksbank Weimar eG	350.000	0,0138%
58	Raiffeisenbank Seelow eG	345.000	0,0136%
59	Nürnberger Bund Großeinkauf eG	335.000	0,0132%
60	Volksbank Luckenwalde eG	335.000	0,0132%
61	Raiffeisenbank Saalfeld/Bad Blankenburg eG	320.000	0,0126%
62	EK-Großeinkauf eG	310.000	0,0122%
63	Schleswig-Holstein	300.000	0,0118%
64	Volksbank Fürstenwalde eG	300.000	0,0118%
65	PSD Bank Bremen	290.000	0,0114%

66	Post-Spar- und Darlehnsverein Düsseldorf	290.000	0,0114%
67	Post-Spar- und Darlehnsverein Kiel	290.000	0,0114%
68	Post-Spar- und Darlehnsverein Köln	285.000	0,0112%
69	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG	275.000	0,0109%
70	Volksbank Saaletal eG	250.000	0,0099%
71	Niedersachsen	250.000	0,0099%
72	Volksbank Chemnitz eG	250.000	0,0099%
73	Raiffeisenbank eG Wriezen	245.000	0,0097%
74	PSD Bank Dortmund	240.000	0,0095%
75	Raiffeisenbank eG Nauen	225.000	0,0089%
76	NL - Bank Volks- und Raiffeisenbank eG	220.000	0,0087%
77	Sütex Textil-Verbund AG	205.000	0,0081%
78	Beteiligungs-Aktiengesellschaft der bayerischen Volksbanken	205.000	0,0081%
79	Hessen	200.000	0,0079%
80	Volksbank Dresden eG	200.000	0,0079%
81	Raiffeisenbank Oranienburg eG	200.000	0,0079%
82	Volksbank Spremberg-Bad Muskau eG	200.000	0,0079%
83	Post-Spar- und Darlehnsgenossenschaft Saarbrücken eG	195.000	0,0077%
84	Raiffeisenbank Apolda eG	195.000	0,0077%
85	Post-Spar- und Darlehnsverein Hamburg	195.000	0,0077%
86	Volksbank-Raiffeisenbank Schmalkalden eG	190.000	0,0075%
87	Dresdner Raiffeisenbank eG	190.000	0,0075%
88	Wibu Wirtschaftsverbund sozialer Einrichtungen eG	170.000	0,0067%
89	Kulmbacher Bank eG Raiffeisen-Volksbank	170.000	0,0067%
90	ZENTRAG Zentralgenossenschaft des deutschen Fleischergewerbes eG	155.000	0,0061%
91	Berlin	155.000	0,0061%
92	Raiffeisen-Volksbank Augsburg eG	155.000	0,0061%
93	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG	150.000	0,0059%
94	Erfurter Bank eG Raiffeisenbank	150.000	0,0059%
95	Raiffeisenbank Zossen eG	150.000	0,0059%
96	Rheinland-Pfalz	150.000	0,0059%
97	Volksbank Eichstätt eG	140.000	0,0055%
98	Raiffeisen-Volksbank Bad Wörishofen-Ottobeuren eG	120.000	0,0047%
99	Volksbank Memmingen-Unterallgäu eG	115.000	0,0045%
100	Volksbank Regensburg eG	115.000	0,0045%
101	Volksbank Forchheim eG	115.000	0,0045%
102	Volksbank Schmölln eG	115.000	0,0045%
103	Raiffeisenbank Buchloe-Kaufbeuren-Marktoberdorf eG	115.000	0,0045%
104	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	105.000	0,0041%
105	Volksbank Apolda eG	105.000	0,0041%
106	Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG	105.000	0,0041%
107	Volksbank Riesa eG	100.000	0,0039%
108	Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG	100.000	0,0039%
109	Volksbank Bautzen eG	100.000	0,0039%
110	Zittauer Volks- und Raiffeisenbank eG	100.000	0,0039%
111	Raiffeisenbank eG, Rodenbach	100.000	0,0039%
112	Volksbank Heiligenstadt eG	100.000	0,0039%
113	Volks- und Raiffeisenbank Forst eG	100.000	0,0039%
114	Raiffeisenbank Bachgau Großostheim-Stockstadt eG	95.000	0,0037%
115	PSD Bank Münster	95.000	0,0037%
116	Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen	95.000	0,0037%
117	Bremen	95.000	0,0037%
118	Post-Spar- und Darlehnsverein Trier	95.000	0,0037%
119	Volksbank Ostallgäu eG	90.000	0,0036%
120	Volksbank Amberg eG	90.000	0,0036%
121	Raiffeisenbank Hersbruck eG	85.000	0,0034%
122	Raiffeisenbank Dinkelsbühl-Hesselberg eG	85.000	0,0034%
123	Vereinigte Volksbanken Hof-Helmbrechts-Münchberg eG	85.000	0,0034%
124	Post-Spar- und Darlehnsverein Hannover	80.000	0,0032%
125	Coburger Bank eG	80.000	0,0032%
126	Raiffeisenbank Deggendorf-Plattling eG	80.000	0,0032%
127	Raiffeisenbank Rothenburg o.d.Tbr. eG	80.000	0,0032%
128	Gewerbebank Ansbach eG Raiffeisen- und Volksbank	75.000	0,0030%
129	Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG	75.000	0,0030%
130	Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee eG	75.000	0,0030%
131	Volksbank Günzburg eG	75.000	0,0030%
132	Raiffeisen-Volksbank Dillingen eG	75.000	0,0030%
133	Raiffeisenbank Ochsenfurt eG	75.000	0,0030%
134	Volksbank Weiden eG	75.000	0,0030%
135	Post-Spar- und Darlehnsverein Regensburg	70.000	0,0028%
136	Raiffeisenbank Schwandorf-Nittenau eG	70.000	0,0028%
137	Volksbank Nürnberg eG	70.000	0,0028%
138	Volksbank eG Neuburg/Donau	70.000	0,0028%

139	Volksbank Aschaffenburg eG	65.000	0,0026%
140	Post-Spar- und Darlehnsverein Braunschweig	65.000	0,0026%
141	Raiffeisenbank Stamberg eG	65.000	0,0026%
142	Raiffeisen-Volksbank Staffelstein-Ebensfeld eG	65.000	0,0026%
143	Raiffeisenbank Oberstdorf-Sonthofen eG	65.000	0,0026%
144	Volksbank Dinkelsbühl eG	60.000	0,0024%
145	Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG	60.000	0,0024%
146	Raiffeisenbank Werneck eG	60.000	0,0024%
147	Raiffeisen-Volksbank Fürth eG	60.000	0,0024%
148	Volksbank Bad Brückenau eG	60.000	0,0024%
149	Volksbank Herrsching-Landsberg-Stamberg eG	60.000	0,0024%
150	Raiffeisenbank Straubing eG	60.000	0,0024%
151	Revisionsverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.	60.000	0,0024%
152	Raiffeisenbank Neustadt a.d. Aisch eG	60.000	0,0024%
153	Volksbank Leipzig eG	55.000	0,0022%
154	Raiffeisenbank Uckermark eG Schwedt/Oder	55.000	0,0022%
155	Volksbank Rothenburg o. Tbr. eG	55.000	0,0022%
156	Raiffeisenbank Hammelburg eG	55.000	0,0022%
157	Saarland	50.000	0,0020%
158	Raiffeisenbank Arnstadt eG	50.000	0,0020%
159	Raiffeisenbank Bad Liebenwerda eG	50.000	0,0020%
160	Spreewaldbank eG Volksbank-Raiffeisenbank	50.000	0,0020%
161	Raiffeisenbank Bebra-Sontra eG	50.000	0,0020%
162	Volksbank Raiffeisenbank Löbau-Neugersdorf eG	50.000	0,0020%
163	Evangelische Kreditgenossenschaft eG	50.000	0,0020%
164	Raiffeisenbank eG Großenlüder	50.000	0,0020%
165	Raiffeisenbank-Volksbank Marienberg-Olbernhau eG	50.000	0,0020%
166	Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG	50.000	0,0020%
167	Hamburg	50.000	0,0020%
168	Raiffeisenbank Bütthard eG	50.000	0,0020%
169	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG	50.000	0,0020%
170	Volksbank-Raiffeisenbank Landshut eG	50.000	0,0020%
171	Raiffeisen-Volksbank Isen eG	50.000	0,0020%
172	Raiffeisenbank Kronach eG	50.000	0,0020%
173	Volksbank Mühldorf eG	50.000	0,0020%
174	Volksbank Straubing eG	50.000	0,0020%
175	Raiffeisenbank Trostberg eG	50.000	0,0020%
176	Raiffeisenbank Viechtach-Zwiesel eG	50.000	0,0020%
177	Volksbank Bad Reichenhall eG	50.000	0,0020%
178	Raiffeisenbank Ebern eG	50.000	0,0020%
179	Volksbank-Raiffeisenbank Landau eG	50.000	0,0020%
180	Volksbank-Raiffeisenbank Passau-Freyung eG	50.000	0,0020%
181	Raiffeisen-Volksbank Meitingen eG	50.000	0,0020%
182	Raiffeisenbank Höchberg eG	50.000	0,0020%
183	Raiffeisenbank Stauden eG	45.000	0,0018%
184	Post-Spar- und Darlehnsverein Koblenz	45.000	0,0018%
185	Raiffeisenbank Garching-Kirchweidach eG	45.000	0,0018%
186	Raiffeisenbank Weilheim eG	45.000	0,0018%
187	Raiffeisenbank Scheßlitz-Zapfendorf eG	45.000	0,0018%
188	Raiffeisenbank Bad Abbach-Saal eG	45.000	0,0018%
189	Raiffeisenbank Erding eG	45.000	0,0018%
190	Raiffeisenbank im Oberpfälzer Wald eG	45.000	0,0018%
191	Raiffeisenbank Bad Gögging eG	40.000	0,0016%
192	Volksbank Ismaning	40.000	0,0016%
193	Raiffeisenbank Obergünzburg eG	40.000	0,0016%
194	Raiffeisenbank Mömbris eG	40.000	0,0016%
195	Raiffeisen-Volksbank Untermerzbach eG	40.000	0,0016%
196	Raiffeisenbank Pocking eG	40.000	0,0016%
197	Raiffeisenbank Schwarzenfeld-Dürnsricht eG	40.000	0,0016%
198	Raiffeisenbank Sonnenwald eG	40.000	0,0016%
199	Raiffeisenbank Thannhausen eG	40.000	0,0016%
200	Raiffeisenbank Hemau eG	40.000	0,0016%
201	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG	40.000	0,0016%
202	Gewerbebank Coburg-Sonneberg eG Raiffeisenbank/Volksbank	35.000	0,0014%
203	Rottaler Raiffeisenbank eG	35.000	0,0014%
204	Volksbank Tirschenreuth-Raiffeisenbank Bärnau eG	35.000	0,0014%
205	Raiffeisenbank Winzer-Hengersberg eG	35.000	0,0014%
206	Raiffeisenbank Deiningen-Wemding eG	35.000	0,0014%
207	Volksbank Trostberg eG	35.000	0,0014%
208	Raiffeisenbank Eschenau-Heroldsberg eG	35.000	0,0014%
209	Raiffeisenbank Roding eG	35.000	0,0014%
210	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG	35.000	0,0014%
211	Raiffeisenbank Tirschenreuth eG	35.000	0,0014%

212 Raiffeisen-Volksbank eG Hofheim	35.000	0,0014%
213 Raiffeisen-Volksbank Taufkirchen/Vils eG	35.000	0,0014%
214 Raiffeisenbank Nürnberg eG	35.000	0,0014%
215 Raiffeisenbank Anzing-Forstern eG	35.000	0,0014%
216 Raiffeisenbank Hallertau eG	30.000	0,0012%
217 Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG	30.000	0,0012%
218 Raiffeisenbank Hollfeld-Waischenfeld-Aufseß eG	30.000	0,0012%
219 Raiffeisenbank Gößweinstein-Obertrubach-Bieberbach eG	30.000	0,0012%
220 Raiffeisenbank Cham eG	30.000	0,0012%
221 Volksbank Wolfratshausen eG	30.000	0,0012%
222 Raiffeisenbank Landau-Pilsting eG	30.000	0,0012%
223 Raiffeisenbank Germering-Olching eG	30.000	0,0012%
224 Raiffeisenbank Gefrees eG	30.000	0,0012%
225 Volksbank Siegsdorf-Bergen eG - Raiffeisenbank -	30.000	0,0012%
226 Volksbank Wemding	30.000	0,0012%
227 Raiffeisenbank Reischach-Wurmannsquick-Zeilarn eG	30.000	0,0012%
228 Raiffeisenbank Elsavatal eG	30.000	0,0012%
229 Raiffeisenbank Hof eG	30.000	0,0012%
230 Augusta-Bank eG, Augsburg	30.000	0,0012%
231 Raiffeisenbank Maintal eG	30.000	0,0012%
232 Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG	30.000	0,0012%
233 Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft	25.000	0,0010%
234 Raiffeisenbank München-Feldmoching eG	25.000	0,0010%
235 Raiffeisenbank Rödental eG	25.000	0,0010%
236 Raiffeisenbank Feuchtwangen-Schnelldorf eG	25.000	0,0010%
237 Raiffeisenbank Teisendorf eG	25.000	0,0010%
238 Raiffeisenbank Sünching eG	25.000	0,0010%
239 Raiffeisenbank Bernried-Seeshaupt eG	25.000	0,0010%
240 Bayerische Bodenseebank - Raiffeisen - eG	25.000	0,0010%
241 Raiffeisenbank Steingaden eG	25.000	0,0010%
242 Raiffeisenbank Isartal eG	25.000	0,0010%
243 Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG	25.000	0,0010%
244 Raiffeisenbank Pretzfeld eG	25.000	0,0010%
245 Raiffeisenbank Obernburg eG	25.000	0,0010%
246 Raiffeisenbank Kleinwallstadt-Sulzbach eG	25.000	0,0010%
247 Raiffeisenbank Graefenberg-Forchheim eG	25.000	0,0010%
248 Raiffeisenbank Oberhaching eG	25.000	0,0010%
249 Raiffeisenbank Riedenburg-Lobsing eG	25.000	0,0010%
250 Raiffeisenbank Großwalbur eG	25.000	0,0010%
251 Raiffeisenbank Thumauer Land eG	25.000	0,0010%
252 Volksbank-Raiffeisenbank Garmisch-Partenkirchen eG	25.000	0,0010%
253 Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund eG	25.000	0,0010%
254 Raiffeisenbank Eschlkam-Neukirchen b. Hl. Blut eG	25.000	0,0010%
255 Volksbank Schrobenhausen eG	25.000	0,0010%
256 Volksbank Erding eG	25.000	0,0010%
257 Raiffeisenbank Bad Grönenbach eG	20.000	0,0008%
258 Raiffeisenbank Sauerlach-Arget eG	20.000	0,0008%
259 Raiffeisenbank Mühlhausen-Affing eG	20.000	0,0008%
260 EZ-Textil Einkaufs-Zentrale Europäischer Textil-Einkaufsverbände GmbH	20.000	0,0008%
261 Raiffeisenbank Röthenbach-Rückersdorf eG	20.000	0,0008%
262 Raiffeisenbank Kirchheim-Mindelheim eG	20.000	0,0008%
263 Raiffeisenbank Untersteinach eG	20.000	0,0008%
264 Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG	20.000	0,0008%
265 Volksbank Vilshofen eG	20.000	0,0008%
266 Raiffeisenbank Unterschleißheim-Lohhof eG	20.000	0,0008%
267 RV-Bank eG, Alzenau	20.000	0,0008%
268 Volksbank Lindenberg eG	20.000	0,0008%
269 Raiffeisenbank Regensburg eG	20.000	0,0008%
270 Volksbank Altenburg eG	20.000	0,0008%
271 Raiffeisenbank-Volksbank Schleiz eG	20.000	0,0008%
272 Raiffeisenbank Reinhardswald eG	20.000	0,0008%
273 Raiffeisenbank Münchberg eG	20.000	0,0008%
274 Raiffeisenbank Adelzhausen-Sielenbach eG	20.000	0,0008%
275 Raiffeisenbank im Lkrs. Passau-Nord eG	20.000	0,0008%
276 Raiffeisenbank Bad Zwesten eG	20.000	0,0008%
277 Raiffeisen-Volksbank Miltenberg eG	20.000	0,0008%
278 Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf eG	20.000	0,0008%
279 Raiffeisenbank Mengkofen eG	20.000	0,0008%
280 Volksbank Freising eG	20.000	0,0008%
281 Raiffeisenbank Höchstadt/Aisch eG	20.000	0,0008%
282 Raiffeisenbank Welden und Umgebung eG	20.000	0,0008%
283 Münchener Hypothekenbank eG	20.000	0,0008%
284 Raiffeisenbank Moosbach-Waidhaus eG	20.000	0,0008%

285	Raiffeisenbank Markt Berolzheim-Wettelsheim eG	20.000	0,0008%
286	Raiffeisenbank Bamberg eG	20.000	0,0008%
287	Raiffeisenbank Kötzting eG	20.000	0,0008%
288	Raiffeisenbank Donaustauf eG	20.000	0,0008%
289	Raiffeisenbank Mamming-Höcking eG	20.000	0,0008%
290	Raiffeisenbank Hallstadt eG	20.000	0,0008%
291	Genossenschaftliche Beteiligungsgesellschaft Kurhessen AG	15.000	0,0006%
292	Raiffeisen-Volksbank Dorfen eG	15.000	0,0006%
293	Raiffeisenbank Dietramszell-Thanning eG	15.000	0,0006%
294	Raiffeisenbank Buchhofen-Künzing eG	15.000	0,0006%
295	Raiffeisenbank Rupertiwinkel-Nord eG	15.000	0,0006%
296	Raiffeisenbank Chieming-Grabenstätt eG	15.000	0,0006%
297	Volksbank Immenstadt eG	15.000	0,0006%
298	Raiffeisenbank Schwürbitz-Zettlitz eG	15.000	0,0006%
299	Raiffeisenbank Walpertskirchen-Wörth-Hörlkofen eG	15.000	0,0006%
300	Raiffeisenbank Freilassing eG	15.000	0,0006%
301	Raiffeisenbank Jettingen-Scheppach eG	15.000	0,0006%
302	Raiffeisenbank Wasserburg eG	15.000	0,0006%
303	Volksbank Bamberg eG	15.000	0,0006%
304	Raiffeisenbank Nittendorf eG	15.000	0,0006%
305	Raiffeisenbank Balzhausen eG	15.000	0,0006%
306	Raiffeisenbank Altertheim eG	15.000	0,0006%
307	Raiffeisenbank-Volksbank Ludwigsstadt-Pressig eG	15.000	0,0006%
308	Raiffeisenbank Vilsbiburg eG	15.000	0,0006%
309	Raiffeisenbank Buchbach-Grüntegernbach eG	15.000	0,0006%
310	Raiffeisenbank Spameck-Zell eG	15.000	0,0006%
311	Raiffeisenbank Floß eG	15.000	0,0006%
312	Raiffeisenbank Heimbuchenthal eG	15.000	0,0006%
313	Raiffeisenbank Thüngersheim eG	15.000	0,0006%
314	Raiffeisenbank Hiltenfingen eG	15.000	0,0006%
315	Raiffeisenbank Altmühlsee eG	15.000	0,0006%
316	Langenauer Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank	15.000	0,0006%
317	Raiffeisenbank im Stiftland Waldsassen eG	15.000	0,0006%
318	Volksbank und Raiffeisenbank Kassel eG	10.000	0,0004%
319	Raiffeisenbank eG, Bruchköbel	10.000	0,0004%
320	Raiffeisenbank Diemel-Warmetal eG	10.000	0,0004%
321	Raiffeisenbank eG, Calden	10.000	0,0004%
322	VR-Bank Sömmerda-Sondershausen eG	10.000	0,0004%
323	VR-Bank Melsungen-Gensungen eG	10.000	0,0004%
324	Raiffeisenbank Rödertal eG	10.000	0,0004%
325	Raiffeisenbank Hoyerswerda eG	10.000	0,0004%
326	Volksbank Grimma-Wurzen eG	10.000	0,0004%
327	Raiffeisenbank Pleißental eG	10.000	0,0004%
328	VR-Bank eG Schwerin	10.000	0,0004%
329	Volksbank Dessau-Anhalt eG	10.000	0,0004%
330	Raiffeisenbank Jessen eG	10.000	0,0004%
331	Raiffeisenbank Lichtenfels eG	10.000	0,0004%
332	Raiffeisenbank Schöllnach-Iggensbach eG	10.000	0,0004%
333	Volksbank Wittenberg eG	10.000	0,0004%
334	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG	10.000	0,0004%
335	Raiffeisenbank Grafenwöhr-Kirchenthumbach eG	10.000	0,0004%
336	Raiffeisenbank Söchtenau-Prutting eG	10.000	0,0004%
337	Raiffeisenbank Lenggries eG	10.000	0,0004%
338	Raiffeisenbank Obergermaringen eG	10.000	0,0004%
339	Raiffeisenbank Hallbergmoos-Goldach eG	10.000	0,0004%
340	Raiffeisenbank Neumarkt i.d.Opf. eG	10.000	0,0004%
341	Raiffeisenbank Uffing-Obersöchering eG	10.000	0,0004%
342	Volksbank Burglengenfeld eG	10.000	0,0004%
343	Raiffeisenbank München Süd eG	10.000	0,0004%
344	Raiffeisenbank Au-Feilnbach eG	10.000	0,0004%
345	Raiffeisenbank Ainring eG	10.000	0,0004%
346	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG	10.000	0,0004%
347	Raiffeisenbank Winklarn und Umgebung eG	10.000	0,0004%
348	Raiffeisenbank Obertraubling eG	10.000	0,0004%
349	Raiffeisenbank Dietenhofen eG	10.000	0,0004%
350	Raiffeisenbank Aschaffenburg-Schweinheim eG	10.000	0,0004%
351	Raiffeisenbank Rosenheim eG	10.000	0,0004%
352	Raiffeisenbank Anger eG	10.000	0,0004%
353	Raiffeisenbank Königsdorf-Gelting eG	10.000	0,0004%
354	Raiffeisenbank Altrang-Ruderatshofen eG	10.000	0,0004%
355	Raiffeisenbank Kleinkahl eG	10.000	0,0004%
356	Raiffeisenbank Thalheim eG	10.000	0,0004%
357	Liga Spar- und Kreditgenossenschaft eG, Regensburg	10.000	0,0004%

358	Raiffeisenbank Oberschleißheim eG	10.000	0,0004%
359	Genossenschaftsbank Wemberg-Köblitz eG	10.000	0,0004%
360	Raiffeisenbank Finsing-Neuching-Ottenhofen eG	10.000	0,0004%
361	Raiffeisenbank Unterthingau eG	10.000	0,0004%
362	Genossenschaftsbank München eG Raiffeisenbank	10.000	0,0004%
363	Raiffeisenbank Hohenpeißenberg-Forst eG	10.000	0,0004%
364	Raiffeisenbank Ampfing eG	10.000	0,0004%
365	Raiffeisenbank Parkstetten eG	10.000	0,0004%
366	Raiffeisenbank Herrieden eG	10.000	0,0004%
367	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG	10.000	0,0004%
368	Raiffeisenbank Mittenwald eG	10.000	0,0004%
369	Raiffeisenbank Obertaufkirchen-Schwindegg eG	10.000	0,0004%
370	Raiffeisenbank Bruck eG	10.000	0,0004%
371	WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf	10.000	0,0004%
Summe		**2.533.920.000**	**100,0000%**

DG BANK VKGB EI311297

zu Drucksache 117/98

Satzung DG BANK AG

Anhang 2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma lautet
 DG BANK
 Deutsche Genossenschaftsbank
 Aktiengesellschaft

2. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie kann dort, wo sie anstelle von genossenschaftlichen Zentralbanken Regionalverantwortung übernimmt, Hauptverwaltungen und Zweigniederlassungen bilden und unterhalten. Hierbei hat sie den selbständigen und eigenverantwortlich tätigen genossenschaftlichen Kreditinstituten neben einem marktgeforderten Leistungsangebot die erforderliche Präsenz zu gewährleisten.

§ 2

1. Die Aktiengesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und der genossenschaftlichen Zentralbanken. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Aktiengesellschaft sind nicht zulässig.

2. Die Aktiengesellschaft betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

3. Die Aktiengesellschaft betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich entsprechend Art. 4 Abs. 7 lit. n der EG-Großkreditrichtlinie (Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21.12.1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten) für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die genossenschaftlichen Zentralbanken.

4. In Ausnahmefällen kann die Aktiengesellschaft zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft von dem Prinzip der Kreditgewährung nach bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

5. Mit Zustimmung der Hauptversammlung kann die Aktiengesellschaft Genußrechte gewähren und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Die Zustimmung der Hauptversammlung muß mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals gegeben werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3

1. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt
DM 2.533.920.000,--
und ist eingeteilt in 506.784 Stück auf den Namen lautende Aktien im Nennbetrag von DM 5.000,--.

2. Der Vorstand ist durch Hauptversammlungsbeschluß vom 02.12.1997 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31.12.1998 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlage um bis zu insgesamt DM 300 Mio. zu pari zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und insoweit das Bezugsrecht auch auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die sonstigen Bedingungen der Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 4

1. Die Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.

2. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

3. Die Form von Aktienurkunden, Zwischenscheinen sowie Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für sonst von der Aktiengesellschaft ausgegebene Wertpapiere.

4. Eintragungen im Aktienbuch sind für die Aktiengesellschaft hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus den Namensaktien und der Anschrift der Aktionäre ausschließlich maßgebend.

III. Organe der Aktiengesellschaft

§ 5

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

a) Der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Hauptversammlung

IV. Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach den aktienrechtlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes der Aktiengesellschaft zum Vorsitzenden des Vorstandes; er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

1. Die Aktiengesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Prokuristen werden vom Vorstand bestellt.

§ 8

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.

V. Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden 9 Mitglieder von der Hauptversammlung und 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

2. Von der Hauptversammlung können als Aufsichtsratsmitglied nur Personen gewählt werden, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Organ oder in der Geschäftsführung eines Aktionärs tätig sind. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Schluß der nächsten Hauptversammlung, wenn ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt.

3. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft.

4. Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder gewählt werden. Dabei wird für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ein bestimmtes jeweils zugeordnetes Ersatzmitglied gewählt. Die Ersatzmitglieder werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied als deren Ersatzmitglied sie gewählt sind vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit desjenigen Aufsichtsratsmitgliedes, für welches das Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat aufgerückt ist. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

5. Das Amt als Ersatzmitglied erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes.

6. Soll die Neuwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes aus dem Aufsichtsrat bewirken, bedarf der Beschluß über die Neuwahl der einfachen Mehrheit.

7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten niederlegen. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluß abberufen werden.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

2. Für den Aufsichtsrat gelten im übrigen die Befugnisse nach dem Mitbestimmungsgesetz.

§ 11

1. Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat in der 1. Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem abzugeben.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Kalenderjahr, er muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine telegrafische, fernschriftliche, telekopierte oder telefonische Einberufung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zulässig.

3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zugleich mit der Einberufung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgemäße Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 13

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, telekopierte oder telefonische Beschlußfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Ziffern 2, 5-7 entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen.

6. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beschlußgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlußgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden - auch bei Abstimmungen außerhalb der Sitzungen - zu unterzeichnen sind.

§ 14

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß Aufgaben und Befugnisse übertragen.

2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 Ziffer 2 und 3 und § 13 Ziffer 1 - 5 und 7 sowie § 14 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuß Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Aktiengesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen können, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen.

§ 17

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen:

1. Die Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt; dies gilt nicht für Beteiligungen im Rahmen des Kreditgeschäfts ohne unternehmerische Zielsetzung (z. B. Objektgesellschaften),

2. der Abschluß von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt, das eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigt,

3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum, es sei denn zur Rettung von Forderungen,

4. die Errichtung von regionalen Hauptverwaltungen oder Zweigniederlassungen,

5. die Aufstellung von Richtlinien für die Gewährung von Ruhegehältern einschließlich Witwen- und Waisengeldern,

6. sonstige in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat genannten Geschäfte.

§ 18

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt, sowie Ersatz aller sonstigen Auslagen.

§ 19

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

VI. Hauptversammlung

§ 20

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Aktiengesellschaft oder an einem in Deutschland liegenden, vom Aufsichtsrat bestimmten Ort statt.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

3. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.

4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 21

1. An der Hauptversammlung können die Aktionäre teilnehmen oder sich vertreten lassen, die im Aktienbuch eingetragen sind.

2. Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten.

§ 22

1. Je DM 5.000,-- Nennbetrag einer Aktie gewähren eine Stimme.

2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 23

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, eröffnet der an Jahren älteste Teilnehmer die Hauptversammlung und läßt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 24

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Für Kapitalerhöhungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 85% des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Soweit die Förderaufgabe gemäß § 2 Absatz 1 geändert werden soll, ist eine qualifizierte Mehrheit von 90% des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich.

3. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl.

§ 25

Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Notar und dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterschreiben.

§ 26

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Die Abschlußprüfung erfolgt auch entsprechend den für Genossenschaften geltenden Prüfungsgrundsätze (§ 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt; billigt er ihn nicht, muß der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt werden.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 27

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Bei der Errechnung des gem. Ziffer 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 28

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns.

2. Junge Aktien aus Kapitalerhöhungen können mit Vorzügen bei der Gewinnverwendung versehen werden.

VII. Beiräte

§ 29

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte bestellen.

2. Soweit regionale Hauptverwaltungen und Zweigniederlassungen im Inland errichtet werden, werden für den jeweiligen regionalen Geschäftsbereich zur Beratung und Unterstützung Beiräte gebildet. Die Beiratsmitglieder werden von der jeweiligen Region gewählt. Näheres regelt die Beiratsordnung.

3. Die Bestellung aller Direktoriumsmitglieder einer regionalen Hauptverwaltung durch den Vorstand erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat.

VIII. Geschäftsjahr

§ 30

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Sonstiges

§ 31

Die Bekanntmachungen der Aktiengesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.